



Aargauischer Musikverband

Veteranenverordnung

vom 08. Dezember 2012

gestützt auf das Organisationsreglement
vom 13. Dezember 2003

Diese Verordnung gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

Art. 1 Voraussetzungen

¹ Der AMV ehrt langjährige Aktivmitglieder seiner Vereine. Wer eine aktive Tätigkeit von 25 Jahren aufweist, wird zum Kantonalen Veteran des AMV ernannt. Wer eine aktive Tätigkeit von 50 Jahren aufweist, wird zum Ehrenveteran des AMV ernannt. Die Ehrungen für 35 Jahre, 60 Jahre und 70 Jahre sind Ehrungen des Schweizer Blasmusikverbandes. Diese werden ebenfalls durch den AMV vorgenommen.

² Das Mitglied muss mindestens 1 Jahr als Aktivmitglied in einem Verbandsverein des AMV mitgewirkt haben und zur Zeit der Ehrung noch Aktivmitglied eines dem AMV angeschlossenen Vereins sein.

Art. 2 Berechnung

¹ Die Berechnung der Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Eintrittsbestätigung durch den Verein im Musikerpass. Mitgliedjahre in Jugendspielen sind den Jahren in Erwachsenenvereinen gleichgestellt. Das Eintrittsalter ist nicht begrenzt.

² Als Stichtag für die Berechnung der Auszeichnung ist der 31. Dezember jenes Jahres maßgebend, in welchem die notwendige Anzahl Aktivjahre erfüllt ist (Beispiel: Eintritt im Jahre 1997 = Ernennung zum AMV-Veteran im Jahre 2022).

Art. 3 Ehrung

Die Ehrung und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt nach Anordnung des Vorstandes. Die Ehrung erfolgt in der Regel an einem Aargauischen Musiktag oder Kantonalmusikfest.

Art. 4 Auszeichnungen

¹ Die Auszeichnung für den AMV-Veteran (25 Jahre) besteht aus einer Medaille ohne Widmung. Alle anderen Auszeichnungen bestehen aus einer Medaille mit entsprechender Widmung. Sie sollen vom Geehrten bei jedem öffentlichen Auftreten des Vereins oder des Verbandes getragen werden.

² Die Auszeichnungen berechtigen den Inhaber bei allen vom AMV veranstalteten Musikfesten und Musiktagen zum freiem Eintritt zu Wettspielvorträgen und Paradedewettbewerben.

Art. 5 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für die Ehrung erfolgt durch den betreffenden Vereinsvorstand beim Veteranenchef des AMV. Die zu ehrenden Veteranen sind unaufgefordert und termingerecht beim Veteranenchef des AMV anzumelden. Die Anmeldeformulare / Unterlagen sind durch die Vereine von der AMV-Homepage herunterzuladen. Die zusätzlichen Informationen betreffend Veteranenwesen auf der AMV-Homepage sind zu beachten. Der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass beizulegen.

² Auf besonderes Verlangen sind allfällige Beweise, beglaubigte Protokollauszüge usw. zuhanden des Veteranenchefs AMV oder des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Über Anmeldungen mit ungenügenden oder zweifelhaften Angaben entscheidet der Vorstand auf Antrag des Veteranenchefs AMV endgültig.

³ Zu spät eingereichte Anmeldungen ziehen eine Kostenfolge (Aufwand und nachträgliche Bestellung beim SBV) mit sich. Diese Kosten werden vollumfänglich dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 6 Duplikate

Für die Bestellung von Duplikaten verlorengegangener Medaillen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Erstanmeldungen. Falls zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 7 Unzulässigkeit der Übertragbarkeit

Die Auszeichnungen dürfen ausschliesslich vom rechtmässigen Inhaber getragen werden. Sie sind nicht übertragbar.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Beschlossen am 08. Dezember 2012 in Möhlin.

AARGAUISCHER MUSIKVERBAND

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident Der Veteranenchef

Franz Steger Adolf Herzog